



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Berufsbildungskommission EBBK

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 69 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG)
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25.
November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art.
57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März
1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

1 SR 412.10
2 SR 170.010.1
3 SR 172.010

Die Eidgenössische Berufsbildungskommission (EBBK) wurde per 1. Mai 2004 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert eingehendes Wissen aus verschiedensten Fachbereichen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, sowie den frühzeitigen Einbezug der beteiligten Akteure, insbesondere der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt. Die Kommission entspricht damit Artikel 57b Buchstaben a und b RVOG.

3. Aufgaben

Gemäss Artikel 70 BBG berät die EBBK die Bundesbehörden in allen Fragen der Berufsbildung, in Fragen der Entwicklung und der Koordination sowie deren Abstimmung mit der allgemeinen Bildungspolitik. Zudem beurteilt die EBBK Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung nach Artikel 54 BBG, Gesuche um Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse nach Artikel 55 BBG und um Unterstützung im Bereich der Berufsbildung nach Artikel 56 BBG sowie Forschung, Studien, Pilotversuche und Dienstleistungen im Bereich der Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe b BBG. Die EBBK gibt zu den zu beurteilenden Projekten zuhanden des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Empfehlungen ab und kann von sich aus Anträge stellen.

4. Mitgliederzahl

Die EBBK besteht gemäss Artikel 69 Absatz 2 BBG aus höchstens 15 Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Organisationen der Arbeitswelt sowie der Wissenschaft. Die Kantone haben für drei Mitglieder das Vorschlagsrecht.

5. Organisation

Die EBBK ist administrativ dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet. Das Kommissionssekretariat wird vom SBFI geführt.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit erfolgen via SBFI.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EBBK sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EBBK erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁴).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der EBBK werden im Budget des SBFI eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die EBBK ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

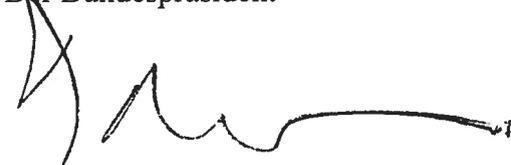
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EBBK die Informationen zur Verfügung, welche die EBBK zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.